



Antwort zur Anfrage Nr. 1623/2020 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Ausweisung von Tempo-30-Zonen, -Strecken und verkehrsberuhigte Bereiche (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gemäß § 45 der StVO ordnet die Straßenverkehrsbehörde Tempo 30 Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Dies bedeutet in der Praxis, dass alle Tempo 30 Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche vom Stadtrat beschlossen wurden.

30 km/h Strecken werden dann ausgewiesen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Das gilt nicht für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

- 1. Wie viele Tempo-30-Zonen, -Strecken und verkehrsberuhigte Bereiche wurden seit Jahresbeginn ausgewiesen?**
- 2. Wo befinden sich diese Gebiete?**
- 3. Was sind die Gründe für die Ausweisungen?**

Folgende 30 km/h Strecken wurden ausgewiesen:

Bereich Mainz-Mombach

Das bestehende Tempo 30 Streckengebot in der Kreuzstraße wurde im Zusammenhang mit der Einführung eines Schutzstreifens für die Radfahrenden ein Streckengebot vom Kreisel Hauptstraße bis zur Einmündung Weiherstraße verlängert.

Bereich Mainz Gonsenheim

In der Elbestraße wurde das Tempo 30 Gebot von der Breiten Straße bis hinter die Haltestelle Hugo-Eckener-Straße verlängert. Dies war notwendig, da in diesem Bereich sehr viele Fußgänger queren und auch die Radfahrenden in Höhe der Haltestelle Hugo-Eckener-Straße auf die Straße geführt werden. In der Gegenrichtung beginnt das Geschwindigkeitsgebot vor der Haltestelle. Diese Regelung erfolgte im Zusammenhang mit der Umgestaltungsmaßnahme für die Schulwegesicherheit.

Für die Sicherheit im unmittelbaren Bereich des Otto-Schott-Gymnasiums wird jetzt die Strecke bis hinter das Gymnasium verlängert.

Bereich Hartenberg/Münchfeld

Am Fort Gonsenheim im Bereich des Schutzstreifens für die Radfahrenden sowie Steigerung der Verkehrssicherheit für querende Kinder.

Bereich Mainz Bretzenheim

Zur Entschärfung der Unfallhäufungsstelle in der Haifa-Allee im Bereich der östlichen Zufahrt zum Gutenberg-Center wurde die Geschwindigkeit auf 30/km/h reduziert.

Bereich Mainz Oberstadt

In der Straße Am Gautor/Pariser Straße bis zum Fichteplatz wurde die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben. Die bestehende Radwegeführung auf dem Gehweg entspricht nicht den Vorgaben eines benutzungspflichtigen Radweges. Zum Schutze der Radfahrenden (Einzugsbereich von Eisgrubschule, Maria-Ward-Schule, Williges Schule und Ketteler-Kolleg) wurde hier die Höchstgeschwindigkeit reduziert.

Hechtsheimer Straße

Von der Einfahrt Annemarie-Renger-Straße bis zur Goldgrube im Bereich des Schutzstreifen für die Radfahrenden.

Am Linsenberg von der Einmündung Römerwall bis zur bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung im Kurvenbereich. Zudem wurde als Maßnahme zur Luftreinhaltung in der Parcusstraße / Kaiserstraße sowie auf der Rheinachse entlang der Alt- und Neustadt Tempo 30 eingeführt.

4. Was waren die rechtlichen Grundlagen für die Ausweisungen?

§ 45 Abs. 1 StVO, bzw. §47 Abs. 1 i.V.m. §40 Abs. 1 BImSchG

5. Haben sich diese Gebiete als Unfallschwerpunkte herausgestellt?

Siehe Frage 2 und 3.

6. Wurde über andere Maßnahmen nachgedacht, um diese Stellen sicherer zu machen und welche Alternativen gibt es zu der Ausweisung von Tempo-30-Zonen, -Strecken oder verkehrsberuhigten Bereichen?

Die Geschwindigkeitsreduzierung im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern wird die Reduzierung der Geschwindigkeit als probates Mittel zu Erhöhung der Sicherheit angesehen. Bei Tempo 30 reduziert sich der Anhalteweg eines Fahrzeuges auf die Hälfte.

Zu Schutze des Radfahrenden gilt ebenfalls, dass sich die Sicherheit deutlich erhöht.

7. Wieso wurden die geplanten Ausweisungen im Vorfeld nicht mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie den Ortsbeiräten besprochen, obwohl diese die Gegebenheiten vor Ort sehr gut einschätzen können?

Die Ausweisung von 30 km/h Strecken aus Sicherheitsgründen obliegt der Verwaltung die auch die Verantwortung für die Verkehrssicherheit trägt. Selbstverständlich sollte der Ortsbeirat über die Ausweisung und auch über die Gründe die hier vorliegen unterrichtet werden.

8. Wie soll der Informationsfluss zwischen der Verwaltung und den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie den Ortsbeiräten in Zukunft verbessert werden, um so passgenauere Lösungen zu ermitteln?

Die Verwaltung informiert die Ortsvorsteher über die Ausweisung von 30 km/h Strecken. Die letzte Entscheidung über Maßnahmen zur Verkehrssicherheit liegt rechtlich am Ende bei den Fachleuten der Verwaltung, die sowohl über die Lage vor Ort informiert sind, als auch über die fachlichen Kenntnisse verfügt.
Hinweise aus Reihen des Ortsbeirats werden aber gerne aufgenommen.

Mainz, 18.09.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete